

Tennisclub Bütschwil (TCB)

Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Bütschwil (nachstehend TCB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG mit Sitz in Bütschwil.
- Art. 2 Der TCB bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes in Bütschwil und Umgebung.
- Art. 3 Der TCB ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der TCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Lehrlinge und Studenten
 - nichtspielende Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren und Schüler
 - Passivmitglieder
 - Zweitmitgliedschaft
- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden (ausgenommen Lehrlinge / Studenten).
- Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 7 Lehrlinge und Studenten profitieren von einem ermässigten Jahresbeitrag. Die Mitgliedschaft als Lehrling oder Student endet jedoch spätestens in dem Jahr, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.
- Junioren sind Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden.
- Schüler sind Spielerinnen und Spieler bis zum Erreichen des Juniorenalters. Ihre Aufnahme bedingt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Gönner und Freunde des TCB, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen.
- Art. 9 Zweitmitgliedschaft gilt für Mitglieder aus einem anderen Club. Ein Zweitmitglied ist ein Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten. Es muss eine Bestätigung für eine Erstmitgliedschaft vorgewiesen werden können. Diese Bestätigung muss jährlich nach der HV an das Aktuariat gesendet werden.

B. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 10 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über

Tennisclub Bütschwil (TCB)

Statuten

die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.

- Art. 11 Wer in den TCB eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. RECHTE UND PFLICHTEN

- Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.
- Art. 13 An der Generalversammlung sind Aktivmitglieder, nichtspielende Aktivmitglieder und Zweitmitglieder stimmberechtigt.
- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCB willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.
- Art. 16 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die während einer Spielsaison aus besonderen Gründen an der Ausübung des Tennissports verhindert sind, eine Reduktion der Saisongebühr zu gewähren.
- Art. 18 Alle stimmberechtigten Mitglieder verfügen über ein Antragsrecht (vgl. Art. 25).

D. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 19 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekurs Recht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Tennisclub Bütschwil (TCB)

Statuten

III. ORGANISATION

- Art. 21 Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung «unter Angaben der Traktanden» durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- Art. 23 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 30 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls.
 - b. Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung.
 - c. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 - e. Revision der Statuten.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 25 Anträge der Mitglieder gemäss Art. 22 Ziff. g dieser Statuten an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst, jedoch darüber im Rahmen der allgemeinen Umfrage diskutiert werden.
- Art. 26 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten

Tennisclub Bütschwil (TCB)

Statuten

Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. DER VORSTAND

Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte im Rahmen des Jahresbudgets und der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Spezialaufgaben einen Ausschuss zu bilden. Dem Ausschuss können auch Nichtvorstandsmitglieder angehören. Entscheidungen sind aber vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

Art. 28 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich:

- | | |
|-------------|-----------------|
| - Präsident | - Vizepräsident |
| - Aktuar | - Kassier |
| - Platzchef | - Spielleiter |

Bei der Nominierung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten wird wann immer möglich eine Geschlechterquote von 40% eingehalten.

Art. 29 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind möglich für: Präsident, Aktuar, Platzchef in geraden Jahren, Vizepräsident und Kassier in ungeraden Jahren. Der gesamte Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 16 Jahre nicht überschreiten.

Art. 30 Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 32 Vorstandsmitglieder, welche durch ihre private oder geschäftliche Situation einem Interessenskonflikt ausgesetzt sind, haben diesen rechtzeitig dem Präsidenten offenzulegen. Sie können entsprechend der Entscheidung des Präsidenten oder auch freiwillig für die betroffenen Beschlüsse in den Ausstand treten.
Ein Verstoß gegen die Treue- und Sorgfaltspflicht kann zu Ungültigkeit der Beschlüsse, Abberufung aus dem Vorstand sowie weiteren zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen führen (Art. 65 ZGB; Art. 69 ZGB; Art. 55 Abs 3 ZGB).

Tennisclub Bütschwil (TCB)

Statuten

C. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 33 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 34 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCB, die Bücher und Belege zu prüfen sowie der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art. 35 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das Zweidrittelmehr der Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 36 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen.
- Art. 37 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Datum ihrer Genehmigung an der Vereinsversammlung vom 27. März 2026 in Kraft. Die Statuten vom 29. April 1999 werden dadurch aufgehoben.

Bütschwil, 27. März 2026

TENNISCLUB BÜTSCHWIL (TCB)

Der Präsident

Die Aktuarin

D. Eisenring

B. Jäger